

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	596/2016-2
Stand	08.11.2016

Betreff Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 wie folgt zu ändern:
.....
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2026 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Hauptausschuss verwiesen.

Der Hauptausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen ist dies

- der Produktbereich 1 Innere Verwaltung (ohne die Produktgruppe Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft)
- der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung (ohne die Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten)
- der Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung (ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft)
- der Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
- der Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- der Produktbereich 17 Stiftungen.

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2026 sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Die Ergebnisse der verwaltungsseitigen Änderungen und die Antworten sowie Stellungnahmen zu den vorliegenden Anfragen und Anträgen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018 werden durch Ergänzungsvorlagen mit den Auswirkungen auf die Fehlbedarfe in

den Jahren 2017 ff. dargestellt.

Die aktuelle Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen der Stadt Bornheim ist beigefügt.

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnis- und Finanzplan werden in der Sitzung erläutert.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 erfolgt unter der Vorgabe der Kommunalaufsicht, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 den Haushalt strukturell ausgeglichen darzustellen. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist Voraussetzung für eine geordnete Haushaltswirtschaft und für die Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie. Er ermöglicht

- die Erwirtschaftung von Aufwendungen aus Abschreibungen und aus Zuführungen zu Rückstellungen und stellt damit die Finanzierung von Tilgungsleistungen und künftigen Versorgungszahlungen sicher,
- den Erhalt des Eigenkapitals,
- den Ausweis einer Ausgleichsrücklage sowie
- die Vermeidung und den Abbau von Kassenkreditbeständen.

Neben den Strukturhilfen des Bundes (bspw. 5-Mrd.-€-Programm) und des Landes (bspw. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Programm "Gute Schule 2020") sind hierbei eigene kommunale Konsolidierungshilfen von wesentlicher Bedeutung.

So hat die Verwaltung mit Beginn des Jahres 2015 einen Konsolidierungsprozess implementiert und dem Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig - zuletzt am 03.03.2016 - zur Umsetzung und zu den Ergebnissen berichtet.

Die Erfahrungen aus dem Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erkenntnisse aus den überörtlichen Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in den kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2013 bis 2015 belegen das Erfordernis von Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern als wichtigen Konsolidierungsbeitrag.

So stieg die durchschnittliche Grundsteuer B-Belastung eines 4-Personen-Haushaltes in den mittleren kreisangehörigen Kommunen im Zeitraum 2008 bis 2013 von 501 Euro pro Jahr auf 646 Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 29 %.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2012/2013 zugleich das Haushaltssicherungskonzept bis 2022 beschlossen mit der Maßgabe, die Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer beginnend mit dem Jahr 2013 alle zwei Jahre zu erhöhen.

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen.

Die Szenarien - die auf der Grundlage der Daten des eingebrachten Haushaltes 2017/2018 basieren - sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Neben den Veränderungen der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bietet es sich an, auch den Hebesatz der Grundsteuer A an die Entwicklung der letzten Jahre anzupassen.

Im Rhein-Sieg-Kreis bewegen sich die aktuellen (2016) Hebesätze für die Grundsteuer B zwischen 430 und 790 %-Punkten und für die Gewerbesteuer zwischen 428 und 515 %-Punkten.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden nach Aufbereitung der verwaltungsseitigen Änderungen dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht zu Hebesatzszenarien